



**Liefer- und
Leistungsbedingungen
der
Wärmeversorgung Offenburg GmbH
& Co. KG
(fortlaufend WVO genannt)**

(Stand 5/2018)

1.0 Liefer- und Leistungsbedingungen

1.1.1 Allgemeines

- Der Kunde steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Dieser Grundsatz des Auftraggebers (AG) gilt auch gleichermaßen für den Auftragnehmer (AN) im Kontakt mit dem Kunden und bei der Bauausführung.
- Das Auftreten ist die Visitenkarte unseres Unternehmens. Das ordentliche Auftreten, äußeres Erscheinungsbild und die Sauberkeit auf der Baustelle gilt als Visitenkarte unseres Unternehmens. Dies gilt sowohl für WVO-Personal, als auch für das Personal des AN.
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz:
Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben bei uns einen sehr hohen Stellenwert. Dies erwarten wir auch von den in unserem Auftrage tätigen Firmen.

1.1.2 Auftragserteilung

Aufträge werden von der WVO in der Regel schriftlich erteilt. Mit der Rückgabe der unterschriebenen Auftragsbestätigung erkennt der AN diese Liefer- und Leistungsbedingungen an. Er trägt somit für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten die Verantwortung und Haftung.

Werden zusätzliche Arbeiten (Auftragserweiterungen) erforderlich, so sind diese vor der Ausführung mit uns zu vereinbaren. Generell gelten auch für diese Arbeiten die technischen und finanziellen Bedingungen des Hauptauftrages. Sind Leistungen erforderlich, die nicht in unserem Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, ist die Leistungsvergütung vor der Arbeitsausführung mit uns zu vereinbaren.

Der Einsatz eines Subunternehmers ist mit uns abzustimmen. Der AN behält jedoch für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten die Verantwortung und Haftung.

1.1.3 Bestimmungen, Vorschriften, Anordnungen

- Das Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzgesetz sowie die Bedingungen der Baustellenverordnung sind zwingend einzuhalten.
- Die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter muss deren Arbeitsgebiet entsprechen. Elektrotechnische Arbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Mindestens ein Mitarbeiter auf der Baustelle muss in der Ersten Hilfe und in Herz-Lungen-Wiederbelebung („HLW“) ausgebildet sein. Erforderliche Sachmittel zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahrenbereichen der Baustelle müssen vorhanden sein. Es ist sicherzustellen, dass im Notfall unverzüglich erste Hilfe geleistet werden kann und ein Notruf (Handy, Telefon) abgesetzt werden kann.

- Alle Unfälle an der Baustelle sind sofort dem Projektverantwortlichem der WVO zu melden.
- Der AN verpflichtet sich mit der Auftragsannahme insbesondere gesetzliche Vorschriften, allgemein gültige Regeln der Technik (z. B. DIN/VDE-Regeln) sowie die Unfallverhütungsvorschriften UVV und die speziellen auftragsrelevanten Vorschriften und Normen zu beachten und einzuhalten.

1.1.4 Liefer- und Leistungspflicht

- Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ist durch das Auftragschreiben sowie durch die Projektierungsunterlagen festgelegt.
- Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn alle Genehmigungen der Behörden und Eigentümer vorliegen.
- Der AN hat sich rechtzeitig bei allen Versorgungsträgern und privaten Betreibern über vorhandene Kabel, Leitungen, Rohre und sonstige mögliche unterirdische Anlagen zu erkundigen.
- Verursachte Schäden sind sofort dem Geschädigten sowie unserem Projektverantwortlichen zu melden.
- Die anerkannten Regeln der Technik, die maßgebenden Gesetze und Richtlinien und die behördlichen Auflagen sind einzuhalten.
- Die Arbeiten sind zügig und unterbrechungsfrei auszuführen. Das vorgegebene Inbetriebnahmedatum ist zu beachten.
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind vor Betreten oder Befahren eines Grundstücks zu verständigen.
Für vermeidbare Flurschäden kommt der AN auf.
- Für die gelieferten Baustoffe und Materialien gelten die einschlägigen Güteanforderungen und DIN-Blätter. Der AN kann Qualitätsnachweise verlangen.
- Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen.
- Der AG kann den AN verpflichten, ein Bautagesbericht über seine Leistungen zu erstellen. Diese sind dem AG zur Kenntnis vorzulegen. Er bestätigt den Bautagesbericht durch seine Unterschrift.

1.1.5 Gewährleistung und Haftung

- Für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten übernimmt der AN eine Gewährleistung von fünf Jahren vom Datum der Abnahme (Abnahmeprotokoll). Erfolgt keine förmliche Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum der Schlussrechnung. Während dieser Garantiezeit gewährleistet der AN die Behebung aller festgestellten Mängel in kürzester Frist. Beseitigt der AN die Mängel nicht in einer angemessenen Frist, ist die WVO berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritte auf Kosten des AN ausführen zu lassen.

- Die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte der WVO bleiben unberührt.
- Der AN haftet für alle Schäden und Unfälle, die der WVO oder Dritten durch Nichteinhaltung dieser Auftragsbedingungen entstehen. Von allen begründeten Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die gegen die WVO geltend gemacht werden, stellt der AN die WVO frei.
- Für Unfälle, hervorgerufen durch z. B. Montagefehler, mangelhafte Baustellenabsicherungen haftet der AN. DIE WVO ist hierüber umgehend zu informieren.
- Der AN erklärt ausdrücklich, dass er eine Haftpflichtversicherung mit für den Auftrag ausreichender Deckungssumme abgeschlossen hat.

1.1.6 Aufmaßerstellung

- Die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses ausgeführt. Die Abrechnung der Lieferung und Leistungen erfolgt nach Aufmaß.
- Regiearbeiten sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Projektleitung der WVO. Rapportzettel sind spätestens drei Tage nach der Leistung zur Anerkennung vorzulegen. Später vorgelegte Rapportzettel können nicht mehr anerkannt werden.

1.1.7 Abschlagszahlungen

- Abschlagszahlungen werden in der Regel bei Baumaßnahmen mit einem Auftragswert von > 50 000,00 € und einer Bauzeit > 4 Wochen entsprechend dem Leistungsstand gewährt.
- Für die Beschaffung von Elementen z. B. PV-Modulen o. ä. wird vielfach eine Vorauszahlung verlangt. Grundlage einer solchen Vorauszahlung ist die Absicherung durch Stellung einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts.
- Bei Anlieferung und Einbau der Elemente z. B. PV-Modulen, o. ä. gibt der AG die Bürgschaft zurück.

1.1.8 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt vom AN auf der Basis des erstellten Aufmaßes und des Auftragsschreibens.
Die gültige Umsatzsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.
Auf der Rechnung ist die im Auftragsschreiben angegebene Projekt-Nummer, der Projekttext, der Ausführungszeitraum und die UST-Ident-Nr. aufzuführen. Der Freistellungsbescheid ist der Rechnung beizufügen.

1.1.9 Sicherheitseinbehalt

- Die WVO behält sich zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen die Vorlage einer Bürgschaft über 5 % vor. Bei Auftragssummen über 50.000,00 € wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist vereinbart.
- Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts abzulösen.

1.1.10 Rücktrittsrecht

- Die WVO ist in folgenden Fällen berechtigt vom Auftrag zurückzutreten:
 - Verzug
 - Gravierende Mängel
 - Verstöße gegen Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Die Mängel und die Frist zur Behebung werden vom AG schriftlich angezeigt. Bei Rücktritt werden die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Leistungen zu den vereinbarten Preisen abzüglich der Kosten für die Mängelbeseitigung vergütet.

Technische Vertragsbedingungen:

1.0 Allgemeine Hinweise

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beauftragten Leistung (gesamten Anlage) sowie für das funktionsmäßige Zusammenwirken aller Anlagenteile ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Der Auftragnehmer erklärt mit seiner Unterschrift:

- dass er diese Ausschreibung gelesen hat
- dass er sie auf ihre Vollständigkeit hin überprüft hat und dass ihm keine Seiten fehlen,
- dass der Text der Ausschreibung verständlich ist und
- dass er alle preisbeeinflussenden Umstände geprüft und gewertet hat

2.0 Technische Vorbemerkungen

Planungs- und Ausführungsunterlagen:

Die notwendigen Pläne sind in Eigenregie zu erstellen und vor Ausführung dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

3.0 Elektronische Anlagen-DIN 18 382 VOB, Teil C

Erforderliche Genehmigungsverfahren sind vom Auftragnehmer voll verantwortlich durchzuführen.

4.0 Besonderer Hinweis

DIN-Normen und technische Richtlinien sind in der gültigen Fassung zu berücksichtigen. Für die Beachtung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften, Bedingungen des Unfallschutzes, der VDE-Vorschriften für Einsatz und Schutzerdung elektrischer Geräte ist der Auftragnehmer voll verantwortlich.

5.0 Angaben zur Ausführung

Abweichungen und Änderungen zu den in den Planunterlagen vorgesehenen Ausführungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorgenommen werden.

6.0 Funktionsprüfung und sicherheitstechnische Abnahme

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Erstprüfung nach DIN VDE 0100-0610 durchzuführen. Die Prüfung ist schriftlich zu protokollieren.

7.0 Abnahme

Die Abnahme der Anlage ist dann zu beantragen wenn:

- Die Anlage in allen Teilen fertig gestellt ist und den vertraglichen Bedingungen entspricht.
- Die Revisionsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorliegen.
- Der Auftraggeber bzw. dessen Bedienungspersonal in die Anlage eingewiesen wurden und die Einweisung schriftlich protokolliert wurde.

Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage ersetzt nicht die Abnahme.

8.0 Unfallverhütung

Für die Arbeiten auf dem Dach und Arbeiten über 2 m Höhe sind die gängigen Sicherheitsvorschriften der UVV und BGV A3 zu beachten.

Für Arbeiten auf dem Dach sind Maßnahmen zur Unfallverhütung wie Gerüste, Sicherungsleinen, Absperrmaßnahmen, etc. anzuwenden.

9.0 Vertragsgrundlage

Die VOB/VOL in der jeweils neuesten Fassung ist Vertragsgrundlage.